

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 14. Juni 1951 |

| Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 51	Verordnung über Erholungsurlaub	547
7. 6. 51	Verordnung über Kündigungsrecht.....	550
7. 6. 51	Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz)	552
7. 6. 51	Änderung der Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben. ■	552
7. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben	553
6. 6. 51	Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	554

Verordnung über Erholungsurlaub.

Vom 7. Juni 1951

Auf Grund § 59 des Gesetzes der Arbeit vom

19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) wird zu § 34 dieses Gesetzes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Jeder Arbeiter und Angestellte in einem Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsverhältnis hat auf Grund Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und nach Maßgabe des § 34 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zum Zwecke der Erholung Anspruch auf bezahlten Urlaub.

§ 2

(1) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Ist die Gewährung des Urlaubs im Urlaubsjahr ohne Gefährdung der plangesetzten Aufgaben des Betriebes nicht möglich, so muß der Urlaub bis zum 31. März des folgenden Jahres gewährt werden.

§ 3

Als Urlaubstage gelten nur Arbeitstage. Auf den Urlaub dürfen nicht angerechnet werden:

- Arbeitstage, für die Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles, Krankheit oder Schwangerschaft durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird;
- Arbeitstage, für die Freistellung von der Arbeit, z. B. zur Teilnahme an Schulungs- oder Ausbildungslehrgängen oder zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, erfolgt.

§ 4

(1) Der Urlaub wird nach einem in jedem Betrieb zu Beginn des Urlaubsjahres von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung aufzustellenden Urlaubsplan gewährt. Bei der Aufstellung des Urlaubsplanes sollen die Wünsche der Arbeiter und Angestellten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Um eine ausreichende Erholung sicherzustellen, ist Urlaub grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren.

II.

Urlaubsdauer

§ 5

(1) Der Grundurlaub beträgt 12 Arbeitstage für Arbeiter und Angestellte über 18 Jahre.

(2) Der Urlaub beträgt:

- 18 bis 24 Arbeitstage für Beschäftigte, die schwere oder gesundheitsschädigende Arbeiten auszuführen haben. Der Urlaub ist je nach der Schwere oder der Gesundheitsschädlichkeit der Arbeit zu staffeln. Die Urlaubsdauer wird von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeitsschutzkommission nach Maßgabe des dieser Verordnung als Anlage beigefügten Verzeichnisses der schweren und gesundheitsschädigenden Arbeiten festgesetzt;
- 18 bis 24 Arbeitstage für Beschäftigte mit verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere Werkleiter, Ingenieure, Meister, Abteilungsleiter, Oberbuchhalter und andere Beschäftigte ähnlicher Kategorien nach Vereinbarung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung;
- 24 Arbeitstage für Beschäftigte mit leitender Tätigkeit, insbesondere Leiter von selbständigen